



Curriculum für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“

Stand: Juli 2023

Mitteilungsblatt UG 2002 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 313

1. Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.09.2016, 51. Stück, Nummer 363

2. Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 07.02.2017, 14. Stück, Nummer 57

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 152

2. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.01.2018, 9. Stück, Nummer 39

3. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 15.05.2019, 23. Stück, Nummer 149

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ an der Universität Wien ist es, den Studierenden – unter Berücksichtigung einer spezifischen sprachlichen und fachlichen Schwerpunktbildung – jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die bereits ausgeübte oder eine spätere Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern benötigen.

(2) Der Universitätslehrgang bietet eine spezifische Weiterbildung im Behörden- und Gerichtsdolmetschen für Personen mit geeigneter Vorqualifikation.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ an der Universität Wien sind befähigt, unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen in öffentlichen Institutionen translatorisch zu handeln, erworbenes Wissen zu verarbeiten, ihre Fertigkeiten anzuwenden und zu vermitteln und sich flexibel und selbständig weiterzuentwickeln. Dies geschieht durch den integrativen Erwerb von praktischen Kompetenzen und Methoden, die für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs verfügen über sprachliche Kompetenz, Recherchekompetenz, translatorische Kompetenz sowie darüber hinausgehende metafachliche und soziale Kompetenzen und sind auf Basis ihrer erworbenen sprachlichen, kulturellen, translatorischen und technologischen Kompetenzen für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in öffentlichen Einrichtungen vorbereitet. Als Einsatzgebiete kommen schwerpunktmäßig Polizei und Asylbehörden, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie die Justiz (Strafvollzug, Deradikalisierungsstrainings etc.), bei Beeidigung (s.u.) auch gerichtliche Verhandlungen und Vernehmungen in Frage. Der Universitätslehrgang ist eine Weiterbildung, das die zum Dolmetschen im absolvierten Sprachenpaar notwendigen Kompetenzen vermittelt. Der Universitätslehrgang ersetzt nicht das gesetzlich geregelte Eintragungs- und Prüfungsverfahren als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin oder beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsinleitung und mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern der Translationswissenschaft und Translationspraxis bzw. der Berufsverbände und Bedarfsträger zusammen. Der Beirat wird von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter eingerichtet.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen

- a) die inhaltliche Beratung bei der Gestaltung des Universitätslehrgangs,
- b) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs und
- c) die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Umfang und Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Sprachen

Folgende Sprachen sind nach Maßgabe des Angebots und gemäß den folgenden Festlegungen in diesen Kombinationen studierbar:

- Arabisch in Kombination mit Deutsch
- Dari/Farsi in Kombination mit Deutsch
- Türkisch in Kombination mit Deutsch

Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden im Bedarfsfall auch andere Sprachen angeboten.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges oder gleichwertiges Studium. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Studium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens vier Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Translation mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen.

(3) Im Falle außergewöhnlicher, berücksichtigungswürdiger Umstände, etwa bei Kriegsflüchtlingen, die über eine abgeschlossene oder weit fortgeschrittene Hochschulausbildung verfügen, kann die Lehrgangsinleiterin oder der Lehrgangsinleiter, nach Rücksprache mit dem Beirat, Ausnahmen von den formalen Voraussetzungen (gem. Abs. 1) beschließen.

(4) Der Universitätslehrgang wird in deutscher in Kombination mit arabischer, dari/farsi und türkischer Sprache abgehalten. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, werden Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau des

Europäischen Referenzrahmens im gewählten Sprachenpaar vor der Aufnahme nachgewiesen bzw. geprüft. Die Sprachkenntnisse sind unabhängig von der Vorqualifikation sowohl in Deutsch als auch in der jeweiligen anderen Sprache nachzuweisen.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlichen Studierenden zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels übermittelten Bewerbungsbogens Qualifikationen, Motivationen und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder durch den Lehrgangsleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ besteht aus folgenden 6 Pflichtmodulen (58 ECTS) und einer mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung (2 ECTS).

| | |
|--|---------|
| Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft | 10 ECTS |
| Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation | 10 ECTS |
| Pflichtmodul Dolmetschen | 10 ECTS |
| Pflichtmodul Übersetzen | 10 ECTS |
| Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining | 10 ECTS |
| Pflichtmodul Dolmetschpraxis | 8 ECTS |

(2) Modulübersicht:

| | | |
|--|-------|---------|
| M.1 Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft | | 10 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine | |

| | | |
|---------------------------|---|--------|
| Modulziele | Lernziel ist die Einführung in die institutionelle Kommunikation und ins Dolmetschen und Übersetzen im behördlichen Kontext. Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über translationswissenschaftliches Grundlagenwissen und verstehen die Zusammenhänge zwischen Kultur, Kommunikation und Translation, darüber hinaus haben sie eine grundlegende Translationskompetenz. Sie sind sich der ethischen Spannungsfelder in der institutionellen Kommunikation und ihrer damit verbundenen Verantwortung bewusst. Unterrichtssprache ist Deutsch. | |
| Modulstruktur | VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen (npi, 2 SSt.) | 2 ECTS |
| | UE Basiskompetenz Dolmetschen (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| | UE Basiskompetenz Übersetzen (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS) | |
| Unterrichtssprache | Deutsch | |

| | | |
|---|---|----------------|
| M.2 Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation | | 10 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine | |
| Modulziele | Lernziel ist die Einführung in die mündliche und schriftliche Textarbeit und in den Diskurs ausgewählter Institutionen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen Überblick über den Gang des Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrens sowie über den Behördenaufbau in Österreich. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit Textsorten und -konventionen ausgewählter Institutionen vertraut und befähigt, das gewonnene Wissen im institutionellen und interkulturellen Kontext praktisch anzuwenden. Sie verfügen über mündliche und schriftliche (Fach)Textkompetenz und sind befähigt, über Sprachgrenzen hinweg Texte für den institutionellen Bedarf fachgerecht zu produzieren. | |
| Modulstruktur | VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation (npi, 2 SSt.) | 2 ECTS |
| | UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche) (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| | UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche) (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS) | |
| Unterrichtssprache | Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen | |

| | | |
|-------------------------------------|--|----------------|
| M.3 Pflichtmodul Dolmetschen | | 10 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine | |
| Modulziele | Lernziel ist die Entwicklung von Dolmetschetechniken und -strategien in thematisch unterschiedlichen Settings sowie in der Arbeit mit neuen Medien. Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit den Techniken des Dolmetschens und der Notizentechnik vertraut und weisen die nötigen Kenntnisse in Rollenverständnis und Berufsethik auf. Sie verfügen darüber hinaus über die Kompetenz und Bereitschaft zum Umgang mit schwierigen Kommunikationssituationen sowie über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und Revision über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg. | |
| Modulstruktur | UE Dolmetschen in Asylverfahren (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1 (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1 (pi, 1 SSt.) | 2 ECTS |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten | |

| | | |
|---------------------------|---|--|
| | Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS) | |
| Unterrichtssprache | Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen | |

| | | |
|------------------------------------|--|----------------|
| M.4 Pflichtmodul Übersetzen | | 10 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine | |
| Modulziele | Lernziel ist die Entwicklung einer grundlegenden Übersetzungskompetenz in Bezug auf Fachtexte für den institutionellen Kommunikationsbedarf. Dies umfasst vor allem translationsrelevante Fachtextanalyse, Argumentations- und Transferstrategien. Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der Praxis der fachsprachlichen Kommunikation und der Terminologearbeit im institutionellen Kontext vertraut. Sie verfügen über ein Grundlagenwissen über Informationstransfer sowie über eine Basiskompetenz im Übersetzen. | |
| Modulstruktur | VO Recherche und Terminologearbeit (npi, 2 SSt.) | 2 ECTS |
| | UE Institutionelles Übersetzen 1 (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| | UE Institutionelles Übersetzen 2 (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS) | |
| Unterrichtssprache | Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen. | |

| | | |
|--|--|----------------|
| M.5 Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining | | 10 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine | |
| Modulziele | Lernziel ist der Erwerb von fachlichen und metafachlichen Kompetenzen in bidirektionalem Dolmetschen. Die Übungen umfassen alle Formen des Konsekutiv- und Simultandolmetschens unter Verwendung neuer Techniken und Medien. Die den Übungen zugrundeliegenden Fachbereiche und Settings umfassen Anhörungen, Vernehmungen, Verhandlungen sowie andere relevante Settings, wie z.B. Diagnose- und Therapiegespräche. Die Studierenden verfügen über kommunikative, soziale und translatorische Kompetenzen im jeweiligen Sprachenpaar und sind befähigt, diese durch analytische Reflexion und institutionelles Wissen situationsadäquat anzuwenden. | |
| Modulstruktur | UE Translation in besonderen Settings (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2 (pi, 2 SSt.) | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2 (pi, 1 SSt.) | 2 ECTS |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS) | |
| Unterrichtssprachen | Gewähltes Sprachenpaar | |

| | | |
|---|---|---------------|
| M.6 Pflichtmodul Dolmetschpraxis | | 8 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine | |
| Modulziele | Das Modul umfasst die Absolvierung eines Berufspraktikums in einer öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen Einrichtung mit Dolmetschbedarf. Ziel des Praktikums ist der Erwerb praktischer, facheinschlägiger Erfahrung im gewählten Sprachenpaar sowie der Einblick in die jeweiligen Abläufe und Kommunikationsstrukturen. | |
| Modulstruktur | Erfolgreich absolviertes Praktikum einschl. Bericht | 8 ECTS |

| | | |
|--|---|--------|
| | Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar | 1 ECTS |
| | Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche | 1 ECTS |

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

In den Vorlesungen (VO) werden für den Universitätslehrgang relevante translationswissenschaftliche Themen, Gegenstände und Methoden unter kritischer Berücksichtigung der Lehrmeinungen vermittelt. Die Ansätze und Methoden werden so vermittelt, dass deren Anwendung auf die translatorische Praxis durch die Studierenden in integrierter Form erfolgt. Die Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

In den Übungen (UE) werden Analyse- und Übersetzungsverfahren angewandt, es werden die fach- und institutionsgerechte Kommunikation, Dolmetschtechniken, Dolmetschstrategien und Rollenverhalten eingeübt. Erfolgreich absolvierte Übungen dienen als Nachweis der Fähigkeit, erworbenes Wissen und Kompetenzen in der institutionalisierten translatorischen Praxis anzuwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Mitarbeit, der angefertigten Übersetzungen sowie anhand der Referate und Dolmetschleistungen.

(3) Das Praktikum (PR) dient dem Kennenlernen der Berufsprofile, insbesondere des Dolmetschens im institutionellen Kontext, der Berufspraxis und der Vertiefung und praktischen Anwendung der im Lehrgang erworbenen Kenntnisse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei der Suche nach Praktika unterstützt. Sie haben die Absolvierung des Praktikums mit einer Bestätigung des jeweiligen Dienstgebers nachzuweisen und einen Praktikumsbericht zu verfassen.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von (geblockten) Lehrveranstaltungen, Praktika und allfälliger Fernstudieneinheiten. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Werden Lehrveranstaltungen, Praktika und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(7) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(9) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(10) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(11) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 10 Abschlussprüfungen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung „Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar“ stellt die praktische Dolmetschkompetenz im gewählten Sprachenpaar unter Beweis. Die schriftliche Abschlussprüfung „Fachtextübersetzung ins Deutsche“ ist der Nachweis der Befähigung, ein behördliches Schriftstück selbstständig, institutions- und fachadäquat, inhaltlich und formal für den institutionellen Bedarf zu übersetzen und zu gestalten.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer aus drei Vortragenden des Universitätslehrgangs gebildeten Prüfungskommission abgenommen. Die Kommission wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zusammengesetzt. Die schriftliche Abschlussprüfung wird von einer oder einem Fachvortragenden abgenommen.

§ 11 Abschluss

(1) Der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Abschlussprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(3) Für die Modulbewertung und die Ermittlung der Gesamtbewertung gelten die Regelungen der Satzung. Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen kleiner oder gleich 1,50 und ist der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt des mündlichen und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung kleiner oder gleich 1,50, so ist für den gesamten Universitätslehrgang das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

(4) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ wird die akademische Bezeichnung „Akademische Behördendolmetscherin“ oder „Akademischer Behördendolmetscher“ verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2016, Nr. 152, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.01.2018, Nr. 39, 9. Stück, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. Mai 2019, Nr. 149, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium – Variante Vollzeit

| 1. Semester | | 22 ECTS |
|-------------|--|---------|
| | VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen | 2 ECTS |
| | VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation | 2 ECTS |
| | VO Recherche und Terminologearbeit | 2 ECTS |
| | UE Basiskompetenz Dolmetschen | 4 ECTS |
| | UE Basiskompetenz Übersetzen | 4 ECTS |
| | UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche) | 4 ECTS |
| | UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche) | 4 ECTS |

| 2. Semester | | 28 ECTS |
|-------------|---|---------|
| | UE Dolmetschen in Asylverfahren | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1 | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1 | 2 ECTS |
| | UE Institutionelles Übersetzen 1 | 4 ECTS |
| | UE Institutionelles Übersetzen 2 | 4 ECTS |
| | UE Translation in besonderen Settings | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2 | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2 | 2 ECTS |

| | | |
|--|---|--------|
| | Absolvierung eines Praktikums | 8 ECTS |
| | Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar | 1 ECTS |
| | Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche | 1 ECTS |

Empfohlener Pfad durch das Studium – Variante Teilzeit

| 1. Semester | | 20 ECTS |
|-------------|--|---------|
| | VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen | 2 ECTS |
| | VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation | 2 ECTS |
| | UE Basiskompetenz Dolmetschen | 4 ECTS |
| | UE Basiskompetenz Übersetzen | 4 ECTS |
| | UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche) | 4 ECTS |
| | UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche) | 4 ECTS |

| 2. Semester | | 20 ECTS |
|-------------|---|---------|
| | VO Recherche und Terminologearbeit | 2 ECTS |
| | UE Dolmetschen in Asylverfahren | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1 | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1 | 2 ECTS |
| | UE Institutionelles Übersetzen 1 | 4 ECTS |

| | | |
|--|----------------------------------|--------|
| | UE Institutionelles Übersetzen 2 | 4 ECTS |
|--|----------------------------------|--------|

| | | |
|--------------------|--|----------------|
| 3. Semester | | 20 ECTS |
|--------------------|--|----------------|

| | | |
|--|---|--------|
| | UE Translation in besonderen Settings | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2 | 4 ECTS |
| | UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2 | 2 ECTS |
| | Absolvierung eines Praktikum | 8 ECTS |

| | | |
|--|---|--------|
| | Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar | 1 ECTS |
| | Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche | 1 ECTS |

Englische Titel der Module

| Deutsch | Englisch |
|--|--|
| Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft | Compulsory module: Applied Translation Studies |
| Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation | Compulsory module: Institutional Communication and Translation |
| Pflichtmodul Dolmetschen | Compulsory module: Interpreting |
| Pflichtmodul Übersetzen | Compulsory module: Translation |
| Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining | Compulsory module: Language-Pair-Specific Interpreter Training |
| Pflichtmodul Dolmetschpraxis | Compulsory module: Interpreting Internship |